

Geschäftsbedingungen



Kaupthing Edge - eine Marke der Kaupthing Bank hf. Niederlassung Deutschland

Stand: 1. März 2008

Inhalte

I. Allgemeine Informationen.....	2
II. Informationen über die Besonderheiten des Fernabsatzes.....	2
III. Allgemeine Geschäftsbedingungen.....	3
IV. Vereinbarungen für den Überweisungsverkehr.....	12
V. Vereinbarungen zum Kaupthing Edge Tagesgeldkonto.....	15
VI. Vereinbarungen zum Kaupthing Edge Kaupthing Edge Festgeldkonto....	16
VII. Hinweise zum Datenschutz.....	17
VIII. Sonderbedingungen für die Teilnahme am Kaupthing Edge Onlinebanking.....	18
IX. Sonderbedingungen für die Teilnahme am Kaupthing Edge Telefonbanking.....	21

I. Allgemeine Informationen

Grundlegende Informationen

nach § 312 c BGB i. V. m. § 1 BGB-InfoV zum Fernabsatz von Finanzdienstleistungen

1. Name und Anschrift der Bank

**Kaupthing Bank hf. Niederlassung
Deutschland – Kaupthing Edge
Waldschmidtstraße 19
D- 60316 Frankfurt am Main**

Telefon: 0180 / 37 37 37 0 (Festnetz der Dt. Telekom – 0,09 Euro/Minute, ggf. abweichende Mobiltarife)
E-Mail: kundenservice@kaupthingedge.de

2. Gesetzlich Vertretungsberechtigte der Bank

Michael Kramer

3. Hauptgeschäftstätigkeit der Bank

Gegenstand des Unternehmens ist hauptsächlich das Einlagen- und Kreditgeschäft, sowie Dienstleistungen zur Durchführung des Zahlungsverkehrs.

4. Zuständige Aufsichtsbehörde

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn, und Lurgiallee 12, 60439 Frankfurt (Internet: www.bafin.de).

The Financial Supervisory Authority - Iceland (FME), Suðurlandsbraut 32, 108 Reykjavík (Internet: www.fme.is)

5. Eintragung im Handelsregister

Amtsgericht Frankfurt HRB 82080
Steuer-Nr.: 47/220/35405
Ust-ID Nr.: DE 258264210

II. Informationen über die Besonderheiten des Fernabsatzes

7. Zustandekommen des Vertrages

Der Vertrag kommt zustande, sobald der alle Pflichtangaben enthaltende Antrag der Kaupthing Bank Niederlassung Deutschland – Kaupthing Edge (im Folgenden Bank genannt) zugeht und von ihr angenommen wird. Hierüber werden Sie schriftlich benachrichtigt. Sofern Sie noch nicht Kunde der Bank sind, hängt der Vertragsabschluss von der Durchführung der gesetzlich vorgeschriebenen Identitätsfeststellung ab. Die dafür erforderlichen Unterlagen erhalten Sie zusammen mit dem Bestätigungsschreiben. Bevor der Vertrag zustande gekommen ist, ist eine Nutzung des Kontos nicht möglich.

8. Widerrufsbelehrung

Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von zwei Wochen ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. Brief, Fax oder E-Mail) widerrufen. Die Frist beginnt frühestens mit Erhalt dieser Belehrung. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an: Kaupthing Bank Kundenservice, Postfach 41 05 70, 76205 Karlsruhe; E-Mail: kundenservice@kaupthingedge.de, Fax: 0180 / 30 18 000 (Dt. Telekom- 0,09 Euro pro Minute).

Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs sind die beiderseits empfangenen Leistungen zurückzugewähren und ggf. gezogene Nutzungen (z. B. Zinsen) herauszugeben. Dies kann dazu führen, dass Sie die vertraglichen Zahlungsverpflichtungen für den Zeitraum bis zum Widerruf gleichwohl erfüllen müssen. Verpflichtungen zur Erstattung von Zahlungen müssen Sie innerhalb von 30 Tagen nach Absendung Ihrer Widerrufserklärung erfüllen.

Besonderer Hinweis:

Ihr Widerrufsrecht erlischt vorzeitig, wenn der Vertrag vollständig erfüllt ist und Sie dem ausdrücklich zugestimmt haben.

9. Vertragliche Kündigungsregeln

Es gelten die in den Vereinbarungen zu den jeweiligen Produkten festgelegten **Kündigungsregeln. Bei Gemeinschaftskonten muss die Kündigung schriftlich durch alle Kontoinhaber erfolgen. Nach dem Tod eines Kontoinhabers kann/ können der/die überlebende/n Kontoinhaber ohne Mitwirkung der Erben die Kontoverbindung kündigen.**

10. Mindestlaufzeit des Vertrages

Die Verträge zum Kaupthing Edge Tagesgeldkonto unterliegen keiner Mindestlaufzeit. Eine Mindestlaufzeit ist beim Kaupthing Edge Festgeldkonto vorgesehen. Einzelheiten dazu ergeben sich aus den Sondervereinbarungen zu diesen Produkten.

11. Anwendbares Recht/Gerichtsstand

Für die Geschäftsbeziehung zwischen dem Kunden und der Kaupthing Bank hf. Niederlassung Deutschland – Kaupthing Edge gilt deutsches Recht. Die Bank legt das Recht der Bundesrepublik Deutschland auch der vorvertraglichen Beziehung zugrunde. Es gibt keine vertragliche Gerichtsstandsklausel.

12. Informations- und Vertragssprache

Maßgebliche Sprache für dieses Vertragsverhältnis und die Kommunikation zwischen dem Kunden und der Bank während der Laufzeit des Vertrages ist Deutsch. Die Geschäftsbedingungen stehen ausschließlich in deutscher Sprache zur Verfügung.

13. Rechtsbehelfsmöglichkeit/ Außergerichtliche Streitbeilegung

In Streitfällen kann sich der Kunde zur außergerichtlichen Streitbeilegung schriftlich an den Ombudsmann der privaten Banken, Bundesverband deutscher Banken e.V., Postfach 04 03 07, 10062 Berlin wenden. Weitere Informationen sind erhältlich unter: www.bankenverband.de/ombudsmann

14. Einlagensicherungsfonds

Gemäß Nr. 20 der „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“ ist die Bank nicht dem Einlagensicherungsfonds des Bundes-

verbandes deutscher Banken e.V. angeschlossen. Jedoch ist die Bank dem isländischen Einlagensicherungsfonds angeschlossen. Nähere Informationen finden Sie unter Nr. 20 der Grundregeln für die Beziehung zwischen Kunde und Bank.

15. Leistungsvorbehalt

Es gibt keinen Leistungsvorbehalt, außer dieser ist ausdrücklich vereinbart.

III. Allgemeine Geschäftsbedingungen

Grundregeln für die Beziehung zwischen Kunde und Bank

1. Geltungsbereich und Änderungen dieser Geschäftsbedingungen und der Sonderbedingungen für einzelne Geschäftsbeziehungen

(1) Geltungsbereich

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für die gesamte Geschäftsverbindung zwischen dem Kunden und den inländischen Geschäftsstellen der Kaupthing Bank Niederlassung Deutschland – Kaupthing Edge (im Folgenden Bank genannt). Daneben gelten für einzelne Geschäftsbeziehungen (zum Beispiel für das Wertpapiergeschäft, für den kartengestützten Zahlungsverkehr, für den Scheckverkehr, für den Sparverkehr, für den Überweisungsverkehr) Sonderbedingungen, die Abweichungen oder Ergänzungen zu diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen enthalten; sie werden bei der Kontoeröffnung oder bei Erteilung eines Auftrages mit dem Kunden vereinbart. Unterhält der Kunde auch Geschäftsverbindungen zu ausländischen Geschäftsstellen, sichert das Pfandrecht der Bank (Nr. 14 dieser Geschäftsbedingungen) auch die Ansprüche dieser ausländischen Geschäftsstellen.

(2) Änderungen

Änderungen dieser Geschäftsbedingungen und der Sonderbedingungen werden dem Kunden schriftlich bekannt gegeben. Hat der Kunde mit der Bank im Rahmen der Geschäftsbeziehung einen elektronischen Kommunikationsweg vereinbart (z. B. das Onlinebanking), können die Änderungen auch auf diesem Wege übermittelt werden, wenn

3/23

die Art der Übermittlung es dem Kunden erlaubt, die Änderungen in lesbarer Form zu speichern oder auszudrucken. Sie gelten als genehmigt, wenn der Kunde nicht schriftlich oder auf dem vereinbarten elektronischen Weg Widerspruch erhebt. Auf diese Folge wird ihn die Bank bei der Bekanntgabe besonders hinweisen. Der Kunde muss den Widerspruch innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe der Änderungen an die Bank absenden.

2. Bankgeheimnis und Bankauskunft

(1) Bankgeheimnis

Die Bank ist zur Verschwiegenheit über alle kundenbezogenen Tatsachen und Wertungen verpflichtet, von denen sie Kenntnis erlangt (Bankgeheimnis). Informationen über den Kunden darf die Bank nur weitergeben, wenn gesetzliche Bestimmungen dies gebieten oder der Kunde eingewilligt hat oder die Bank zur Erteilung einer Bankauskunft befugt ist.

(2) Bankauskunft

Eine Bankauskunft enthält allgemein gehaltene Feststellungen und Bemerkungen über die wirtschaftlichen Verhältnisse des Kunden, seine Kreditwürdigkeit und Zahlungsfähigkeit; betragsmäßige Angaben über Kontostände, Sparguthaben, Depot- oder sonstige der Bank anvertraute Vermögenswerte sowie Angaben über die Höhe von Kreditansprüchen werden nicht gemacht.

(3) Voraussetzungen für die Erteilung einer Bankauskunft

Die Bank ist befugt, über juristische Personen und im Handelsregister eingetragene Kaufleute Bankauskünfte zu erteilen, sofern sich die Anfrage auf ihre geschäftliche Tätigkeit bezieht. Die Bank erteilt jedoch keine Auskünfte, wenn ihr eine anders lautende Weisung des Kunden vorliegt. Bankauskünfte über andere Personen, insbesondere über Privatkunden und Vereinigungen, erteilt die Bank nur dann, wenn diese generell oder im Einzelfall ausdrücklich zugestimmt haben. Eine Bankauskunft wird nur erteilt, wenn der Anfragende ein berechtigtes Interesse an der gewünschten Auskunft glaubhaft dargelegt hat und kein Grund zu der Annahme besteht, dass schutzwürdige Belange des Kunden der Auskunftserteilung entgegenstehen.

(4) Empfänger von Bankauskünften

Bankauskünfte erteilt die Bank nur eigenen Kunden sowie anderen Kreditinstituten für deren Zwecke oder die ihrer Kunden.

3. Haftung der Bank; Mitverschulden des Kunden

(1) Haftungsgrundsätze

Die Bank haftet bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen für jedes Verschulden ihrer Mitarbeiter und der Personen, die sie zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen hinzuzieht. Soweit die Sonderbedingungen für einzelne Geschäftsbeziehungen oder sonstige Vereinbarungen etwas Abweichendes regeln, gehen diese Regelungen vor. Hat der Kunde durch ein schuldhaftes Verhalten (zum Beispiel durch Verletzung der in Nr.11 dieser Geschäftsbedingungen aufgeführten Mitwirkungspflichten) zu der Entstehung eines Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang Bank und Kunde den Schaden zu tragen haben.

(2) Weitergeleitete Aufträge

Wenn ein Auftrag seinem Inhalt nach typischerweise in der Form ausgeführt wird, dass die Bank einen Dritten mit der weiteren Erledigung betraut, erfüllt die Bank den Auftrag dadurch, dass sie ihn im eigenen Namen an den Dritten weiterleitet (weitergeleiteter Auftrag). Dies betrifft zum Beispiel die Einholung von Bankauskünften bei anderen Kreditinstituten oder die Verwahrung und Verwaltung von Wertpapieren im Ausland. In diesen Fällen beschränkt sich die Haftung der Bank auf die sorgfältige Auswahl und Unterweisung des Dritten.

(3) Störung des Betriebs

Die Bank haftet nicht für Schäden, die durch höhere Gewalt, Aufruhr, Kriegs- und Naturereignisse oder durch sonstige von ihr nicht zu vertretende Vorkommnisse (zum Beispiel Streik, Aussperrung, Verkehrsstörung, Verfügungen von hoher Hand im In- oder Ausland) eintreten.

4. Grenzen der Aufrechnungsbefugnis des Kunden

Der Kunde kann gegen Forderungen der Bank nur aufrechnen, wenn seine

Forderungen unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

5. Verfügungsberechtigung nach dem Tod des Kunden

Nach dem Tod des Kunden kann die Bank zur Klärung der Verfügungsberechtigung die Vorlegung eines Erbscheins, eines Testamentsvollstreckerzeugnisses oder weiterer hierfür notwendiger Unterlagen verlangen; fremdsprachige Urkunden sind auf Verlangen der Bank in deutscher Übersetzung vorzulegen. Die Bank kann auf die Vorlage eines Erbscheins oder eines Testamentsvollstreckerzeugnisses verzichten, wenn ihr eine Ausfertigung oder eine beglaubigte Abschrift der letztwilligen Verfügung (Testament, Erbvertrag) nebst zugehöriger Eröffnungsniederschrift vorgelegt wird. Die Bank darf denjenigen, der darin als Erbe oder Testamentsvollstrecker bezeichnet ist, als Berechtigten ansehen, ihn verfügen lassen und insbesondere mit befreiender Wirkung an ihn leisten. Dies gilt nicht, wenn der Bank bekannt ist, dass der dort Genannte (zum Beispiel nach Anfechtung oder wegen Nichtigkeit des Testaments) nicht Verfügungsberechtigter ist, oder wenn ihr dies infolge Fahrlässigkeit nicht bekannt geworden ist.

6. Maßgebliches Recht und Gerichtsstand bei kaufmännischen und öffentlich-rechtlichen Kunden

(1) Geltung deutschen Rechts

Für die Geschäftsverbindung zwischen dem Kunden und der Bank gilt deutsches Recht.

(2) Gerichtsstand für Inlandskunden

Ist der Kunde ein Kaufmann und ist die streitige Geschäftsbeziehung dem Betriebe seines Handelsgewerbes zuzurechnen, so kann die Bank diesen Kunden an dem für die kontoführende Stelle zuständigen Gericht oder bei einem anderen zuständigen Gericht verklagen; dasselbe gilt für eine juristische Person des öffentlichen Rechts und für öffentlich-rechtliche Sondervermögen. Die Bank selbst kann von diesen Kunden nur an dem für die kontoführende Stelle zuständigen Gericht verklagt werden.

(3) Gerichtsstand für Auslandskunden

Die Gerichtsstandsvereinbarung gilt auch für Kunden, die im Ausland eine vergleichbare

gewerbliche Tätigkeit ausüben, sowie für ausländische Institutionen, die mit inländischen juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder mit einem inländischen öffentlich-rechtlichen Sondervermögen vergleichbar sind.

Kontoführung

7. Rechnungsabschlüsse bei Kontokorrentkonten (Konten in laufender Rechnung); Genehmigung von Belastungen aus Lastschriften

(1) Erteilung der Rechnungsabschlüsse

Die Bank erteilt bei einem Kontokorrentkonto, sofern nicht etwas anderes vereinbart ist, jeweils zum Ende eines Kalenderquartals einen Rechnungsabschluss; dabei werden die in diesem Zeitraum entstandenen beiderseitigen Ansprüche (einschließlich der Zinsen und Entgelte der Bank) verrechnet. Die Bank kann auf den Saldo, der sich aus der Verrechnung ergibt, nach Nr. 12 dieser Geschäftsbedingungen oder nach der mit dem Kunden anderweitig getroffenen Vereinbarung Zinsen berechnen.

(2) Frist für Einwendungen; Genehmigung durch Schweigen

Einwendungen wegen Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit eines Rechnungsabschlusses hat der Kunde spätestens vor Ablauf von sechs Wochen nach dessen Zugang zu erheben; macht er seine Einwendungen schriftlich geltend, genügt die Absendung innerhalb der Sechs-Wochen-Frist. Das Unterlassen rechtzeitiger Einwendungen gilt als Genehmigung. Auf diese Folge wird die Bank bei Erteilung des Rechnungsabschlusses besonders hinweisen. Der Kunde kann auch nach Fristablauf eine Berichtigung des Rechnungsabschlusses verlangen, muss dann aber beweisen, dass zu Unrecht sein Konto belastet oder eine ihm zustehende Gutschrift nicht erteilt wurde.

(3) Genehmigung von Belastungen aus Lastschriften

Hat der Kunde eine Belastungsbuchung aus einer Lastschrift, für die er dem Gläubiger eine Einzugsermächtigung erteilt hat, nicht schon genehmigt, so hat er Einwendungen gegen diese im Saldo des nächsten Rechnungsabschlusses enthaltene Belastungsbuchung spätestens vor Ablauf von

sechs Wochen nach Zugang des Rechnungsabschlusses zu erheben. Macht er seine Einwendungen schriftlich geltend, genügt die Absendung innerhalb der Sechs-Wochen-Frist. Das Unterlassen rechtzeitiger Einwendungen gilt als Genehmigung der Belastung. Auf diese Folge wird die Bank bei Erteilung des Rechnungsabschlusses besonders hinweisen.

8. Storno- und Berichtigungsbuchungen der Bank

(1) Vor Rechnungsabschluss

Fehlerhafte Gutschriften auf Kontokorrentkonten (zum Beispiel wegen einer falschen Kontonummer) darf die Bank bis zum nächsten Rechnungsabschluss durch eine Belastungsbuchung rückgängig machen, soweit ihr ein Rückzahlungsanspruch gegen den Kunden zusteht (Stornobuchung); der Kunde kann in diesem Fall gegen die Belastungsbuchung nicht einwenden, dass er in Höhe der Gutschrift bereits verfügt hat.

(2) Nach Rechnungsabschluss

Stellt die Bank eine fehlerhafte Gutschrift erst nach einem Rechnungsabschluss fest und steht ihr ein Rückzahlungsanspruch gegen den Kunden zu, so wird sie in Höhe ihres Anspruchs sein Konto belasten (Berichtigungsbuchung). Erhebt der Kunde gegen die Berichtigungsbuchung Einwendungen, so wird die Bank den Betrag dem Konto wieder gutschreiben und ihren Rückzahlungsanspruch gesondert geltend machen.

(3) Information des Kunden; Zinsberechnung

Über Storno- und Berichtigungsbuchungen wird die Bank den Kunden unverzüglich unterrichten. Die Buchungen nimmt die Bank hinsichtlich der Zinsberechnung rückwirkend zu dem Tag vor, an dem die fehlerhafte Buchung durchgeführt wurde.

9. Einzugsaufträge

(1) Erteilung von Vorbehaltsgutschriften bei der Einreichung

Schreibt die Bank den Gegenwert von Schecks und Lastschriften schon vor ihrer Einlösung gut, geschieht dies unter dem Vorbehalt ihrer Einlösung, und zwar auch dann, wenn diese Papiere bei der Bank selbst zahlbar sind. Reicht der Kunde andere Papiere mit dem Auftrag ein, von einem Zahlungs-

pflichtigen einen Forderungsbetrag zu beschaffen (zum Beispiel Zinsscheine), und erteilt die Bank über den Betrag eine Gutschrift, so steht diese unter dem Vorbehalt, dass die Bank den Betrag erhält. Der Vorbehalt gilt auch dann, wenn die Papiere bei der Bank selbst zahlbar sind. Werden Schecks oder Lastschriften nicht eingelöst oder erhält die Bank den Betrag aus dem Einzugsauftrag nicht, macht die Bank die Vorbehaltsgutschrift rückgängig. Dies geschieht unabhängig davon, ob in der Zwischenzeit ein Rechnungsabschluss erteilt wurde.

(2) Einlösung von Lastschriften und vom Kunden ausgestellter Schecks

Lastschriften und Schecks sind eingelöst, wenn die Belastungsbuchung nicht spätestens am zweiten Bankarbeitstag nach ihrer Vornahme rückgängig gemacht wird. Barschecks sind bereits mit Zahlung an den Scheckvorleger eingelöst. Schecks sind auch schon dann eingelöst, wenn die Bank im Einzelfall eine Bezahlmeldung absendet. Lastschriften und Schecks, die über die Abrechnungsstelle einer Landeszentralbank vorgelegt werden, sind eingelöst, wenn sie nicht bis zu dem von der Landeszentralbank festgesetzten Zeitpunkt an die Abrechnungsstelle zurückgegeben werden.

10. Fremdwährungsgeschäfte und Risiken bei Fremdwährungskonten

(1) Auftragsausführung bei Fremdwährungskonten

Fremdwährungskonten des Kunden dienen dazu, Zahlungen an den Kunden und Verfügungen des Kunden in fremder Währung bargeldlos abzuwickeln. Verfügungen über Guthaben auf Fremdwährungskonten (zum Beispiel durch Überweisungen zu Lasten des Fremdwährungsguthabens) werden unter Einschaltung von Banken im Heimatland der Währung abgewickelt, wenn sie die Bank nicht vollständig innerhalb des eigenen Hauses ausführt.

(2) Gutschriften bei Fremdwährungsgeschäften mit dem Kunden

Schließt die Bank mit dem Kunden ein Geschäft (zum Beispiel ein Devisentermingeschäft) ab, aus dem sie die Verschaffung eines Betrages in fremder Währung schuldet, wird sie ihre Fremdwährungsverbindlichkeit durch Gutschrift auf dem Konto des Kunden in

dieser Wahrung erfullen, sofern nicht etwas anderes vereinbart ist.

(3) Vorubergehende Beschrankung der Leistung durch die Bank

Die Verpflichtung der Bank zur Ausfuhrung einer Verfugung zu Lasten eines Fremdwahrungsguthabens (Absatz 1) oder zur Erfullung einer Fremdwahrungsverbindlichkeit (Absatz 2) ist in dem Umfang und so lange ausgesetzt, wie die Bank in der Wahrung, auf die das Fremdwahrungsguthaben oder die Verbindlichkeit lautet, wegen politisch bedingter Manahmen oder Ereignisse im Lande dieser Wahrung nicht oder nur eingeschrankt verfugen kann. In dem Umfang und solange diese Manahmen oder Ereignisse andauern, ist die Bank auch nicht zu einer Erfullung an einem anderen Ort auerhalb des Landes der Wahrung, in einer anderen Wahrung (auch nicht in Euro) oder durch Anschaffung von Bargeld verpflichtet. Die Verpflichtung der Bank zur Ausfuhrung einer Verfugung zu Lasten eines Fremdwahrungsguthabens ist dagegen nicht ausgesetzt, wenn sie die Bank vollstandig im eigenen Haus ausfuhren kann. Das Recht des Kunden und der Bank, fallige gegenseitige Forderungen in derselben Wahrung miteinander zu verrechnen, bleibt von den vorstehenden Regelungen unberuhrt.

(4) Umrechnungskurs

Die Bestimmung des Kurses bei Fremdwahrungsgeschaften ergibt sich aus dem „Preis- und Leistungsverzeichnis“.

Mitwirkungspflichten des Kunden

11. Mitwirkungspflichten des Kunden

(1) nderungen von Name, Anschrift oder einer gegenuber der Bank erteilten Vertretungsmacht

Zur ordnungsgemaen Abwicklung des Geschaftsverkehrs ist es erforderlich, dass der Kunde der Bank nderungen seines Namens und seiner Anschrift sowie das Erloschen oder die nderung einer gegenuber der Bank erteilten Vertretungsmacht (insbesondere einer Vollmacht) unverzuglich mitteilt. Diese Mitteilungspflicht besteht auch dann, wenn die Vertretungsmacht in ein ffentliches Register (zum Beispiel in das Handelsregister) eingetragen ist und ihr Erloschen oder ihre

nderung in dieses Register eingetragen wird.

(2) Klarheit von Auftragen und berweisungen

Auftrage und berweisungen mussen ihren Inhalt zweifelsfrei erkennen lassen. Nicht eindeutig formulierte Auftrage und berweisungen konnen Ruckfragen zur Folge haben, die zu Verzogerungen fuhren konnen. Vor allem hat der Kunde bei Auftragen zur Gutschrift auf einem Konto (zum Beispiel bei Lastschrift- und Scheckeinreichungen) und berweisungen auf die Richtigkeit und Vollstandigkeit des Namens des Zahlungsempfangers, der angegebenen Kontonummer, der angegebenen Bankleitzahl und der angegebenen Wahrung zu achten. nderungen, Bestatigungen oder Wiederholungen von Auftragen und berweisungen mussen als solche gekennzeichnet sein.

(3) Besonderer Hinweis bei Eilbedurftigkeit der Ausfuhrung eines Auftrags oder einer berweisung

Halt der Kunde bei der Ausfuhrung eines Auftrags oder einer berweisung besondere Eile fur notig, hat er dies der Bank gesondert mitzuteilen. Bei formularmaig erteilten Auftragen oder berweisungen muss dies auerhalb des Formulars erfolgen.

(4) Prufung und Einwendungen bei Mitteilungen der Bank

Der Kunde hat Kontoauszuge, Wertpapierabrechnungen, Depot- und Ertragnisaufstellungen, sonstige Abrechnungen, Anzeigen ber die Ausfuhrung von Auftragen und berweisungen sowie Informationen ber erwartete Zahlungen und Sendungen (Avis) auf ihre Richtigkeit und Vollstandigkeit unverzuglich zu berprufen und etwaige Einwendungen unverzuglich zu erheben.

(5) Benachrichtigung der Bank bei Ausbleiben von Mitteilungen

Falls Rechnungsabschlusse und Depotaufstellungen dem Kunden nicht zugehen, muss er die Bank unverzuglich benachrichtigen. Die Benachrichtigungspflicht besteht auch beim Ausbleiben anderer Mitteilungen, deren Eingang der Kunde erwartet (Wertpapierabrechnungen, Kontoauszuge nach der Ausfuhrung von Auftragen und berweisungen des Kunden oder ber Zahlungen, die der Kunde erwartet).

Kosten der Bankdienstleistungen

12. Zinsen, Entgelte und Auslagen

(1) Zinsen und Entgelte im Privatkundengeschäft

Die Höhe der Zinsen und Entgelte für die im Privatkundengeschäft üblichen Kredite und Leistungen ergibt sich aus dem „Preisaushang – Regelsätze im standardisierten Privatkundengeschäft“ und ergänzend aus dem „Preis- und Leistungsverzeichnis“. Wenn ein Kunde einen dort aufgeführten Kredit oder eine dort aufgeführte Leistung in Anspruch nimmt und dabei keine abweichende Vereinbarung getroffen wurde, gelten die zu diesem Zeitpunkt im Preisaushang oder Preis- und Leistungsverzeichnis angegebenen Zinsen und Entgelte. Für die darin nicht aufgeführten Leistungen, die im Auftrag des Kunden oder in dessen mutmaßlichem Interesse erbracht werden und die, nach den Umständen zu urteilen, nur gegen eine Vergütung zu erwarten sind, kann die Bank die Höhe der Entgelte nach billigem Ermessen (§ 315 des Bürgerlichen Gesetzbuches) bestimmen.

(2) Zinsen und Entgelte außerhalb des Privatkundengeschäfts

Außerhalb des Privatkundengeschäfts bestimmt die Bank, wenn keine andere Vereinbarung getroffen ist, die Höhe von Zinsen und Entgelten nach billigem Ermessen (§ 315 des Bürgerlichen Gesetzbuches).

(3) Änderung von Zinsen und Entgelten

Die Änderung der Zinsen bei Krediten mit einem veränderlichen Zinssatz erfolgt aufgrund der jeweiligen Kreditvereinbarungen mit dem Kunden. Das Entgelt für Leistungen, die vom Kunden im Rahmen der Geschäftsverbindung typischerweise dauerhaft in Anspruch genommen werden (zum Beispiel Konto- und Depotführung), kann die Bank nach billigem Ermessen (§ 315 des Bürgerlichen Gesetzbuches) ändern.

(4) Kündigungsrecht des Kunden bei Erhöhung von Zinsen und Entgelten

Die Bank wird dem Kunden Änderungen von Zinsen und Entgelten nach Absatz 3 mitteilen. Bei einer Erhöhung kann der Kunde, sofern nichts anderes vereinbart ist, die davon betroffene Geschäftsbeziehung innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe der

Änderung mit sofortiger Wirkung kündigen. Kündigt der Kunde, so werden die erhöhten Zinsen und Entgelte für die gekündigte Geschäftsbeziehung nicht zugrunde gelegt. Die Bank wird zur Abwicklung eine angemessene Frist einräumen.

(5) Auslagen

Die Bank ist berechtigt, dem Kunden Auslagen in Rechnung zu stellen, die anfallen, wenn die Bank in seinem Auftrag oder seinem mutmaßlichen Interesse tätig wird (insbesondere für Ferngespräche, Porti) oder wenn Sicherheiten bestellt, verwaltet, freigegeben oder verwertet werden (insbesondere Notarkosten, Lagergelder, Kosten der Bewachung von Sicherungsgut).

(6) Besonderheiten bei Verbraucherdarlehensverträgen

Bei Kreditverträgen, die nach § 492 des Bürgerlichen Gesetzbuches der Schriftform bedürfen, richten sich die Zinsen und die Kosten (Entgelte, Auslagen) nach den Angaben in der Vertragsurkunde. Fehlt die Angabe eines Zinssatzes, gilt der gesetzliche Zinssatz; nicht angegebene Kosten werden nicht geschuldet (§ 494 Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches). Bei Überziehungskrediten nach § 493 des Bürgerlichen Gesetzbuches richtet sich der maßgebliche Zinssatz nach dem Preisaushang und den Informationen, die die Bank dem Kunden übermittelt.

Sicherheiten für die Ansprüche der Bank gegen den Kunden

13. Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten

(1) Anspruch der Bank auf Bestellung von Sicherheiten

Die Bank kann für alle Ansprüche aus der bankmäßigen Geschäftsverbindung die Bestellung bankmäßiger Sicherheiten verlangen, und zwar auch dann, wenn die Ansprüche bedingt sind (zum Beispiel Aufwandsersatzanspruch wegen der Inanspruchnahme aus einer für den Kunden übernommenen Bürgschaft). Hat der Kunde gegenüber der Bank eine Haftung für Verbindlichkeiten eines anderen Kunden der Bank übernommen (zum Beispiel als Bürge), so besteht für die Bank ein Anspruch auf Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten im Hinblick auf die aus der

8/23

Haftungsübernahme folgende Schuld jedoch erst ab ihrer Fälligkeit.

(2) Veränderungen des Risikos

Hat die Bank bei der Entstehung von Ansprüchen gegen den Kunden zunächst ganz oder teilweise davon abgesehen, die Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten zu verlangen, kann sie auch später noch eine Besicherung fordern. Voraussetzung hierfür ist jedoch, dass Umstände eintreten oder bekannt werden, die eine erhöhte Risikobewertung der Ansprüche gegen den Kunden rechtfertigen. Dies kann insbesondere der Fall sein, wenn

- sich die wirtschaftlichen Verhältnisse des Kunden nachteilig verändert haben oder sich zu verändern drohen, oder
- sich die vorhandenen Sicherheiten wertmäßig verschlechtern haben oder zu verschlechtern drohen.

Der Besicherungsanspruch der Bank besteht nicht, wenn ausdrücklich vereinbart ist, dass der Kunde keine oder ausschließlich im Einzelnen benannte Sicherheiten zu bestellen hat. Bei Verbraucherdarlehensverträgen besteht ein Anspruch auf die Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten nur, soweit die Sicherheiten im Kreditvertrag angegeben sind; wenn der Nettokreditbetrag 50.000 Euro übersteigt, besteht der Anspruch auf Bestellung oder Verstärkung auch dann, wenn der Kreditvertrag keine oder keine abschließenden Angaben über Sicherheiten enthält.

(3) Fristsetzung für die Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten

Für die Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten wird die Bank eine angemessene Frist einräumen. Beabsichtigt die Bank, von ihrem Recht zur fristlosen Kündigung nach Nr. 19 Absatz 3 dieser Geschäftsbedingungen Gebrauch zu machen, falls der Kunde seiner Verpflichtung zur Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten nicht fristgerecht nachkommt, wird sie ihn zuvor hierauf hinweisen.

14. Vereinbarung eines Pfandrechts zugunsten der Bank

(1) Einigung über das Pfandrecht

Der Kunde und die Bank sind sich darüber einig, dass die Bank ein Pfandrecht an den Wertpapieren und Sachen erwirbt, an denen

eine inländische Geschäftsstelle im bankmäßigen Geschäftsverkehr Besitz erlangt hat oder noch erlangen wird. Die Bank erwirbt ein Pfandrecht auch an den Ansprüchen, die dem Kunden gegen die Bank aus der bankmäßigen Geschäftsverbindung zustehen oder künftig zustehen werden (zum Beispiel Kontoguthaben).

(2) Gesicherte Ansprüche

Das Pfandrecht dient der Sicherung aller bestehenden, künftigen und bedingten Ansprüche, die der Bank mit ihren sämtlichen in- und ausländischen Geschäftsstellen aus der bankmäßigen Geschäftsverbindung gegen den Kunden zustehen. Hat der Kunde gegenüber der Bank eine Haftung für Verbindlichkeiten eines anderen Kunden der Bank übernommen (zum Beispiel als Bürge), so sichert das Pfandrecht die aus der Haftungsübernahme folgende Schuld jedoch erst ab ihrer Fälligkeit.

(3) Ausnahmen vom Pfandrecht

Gelangen Gelder oder andere Werte mit der Maßgabe in die Verfügungsgewalt der Bank, dass sie nur für einen bestimmten Zweck verwendet werden dürfen (zum Beispiel Barzahlung zur Einlösung eines Wechsels), erstreckt sich das Pfandrecht der Bank nicht auf diese Werte. Dasselbe gilt für die von der Bank selbst ausgegebenen Aktien (eigene Aktien) und für die Wertpapiere, die die Bank im Ausland für den Kunden verwahrt. Außerdem erstreckt sich das Pfandrecht nicht auf die von der Bank selbst ausgegebenen eigenen Genussrechte/Genussscheine und nicht auf die verbrieften und nicht verbrieften nachrangigen Verbindlichkeiten der Bank.

(4) Zins- und Gewinnanteilscheine

Unterliegen dem Pfandrecht der Bank Wertpapiere, ist der Kunde nicht berechtigt, die Herausgabe der zu diesen Papieren gehörenden Zins- und Gewinnanteilscheine zu verlangen.

15. Sicherungsrechte bei Einzugspapieren und diskontierten Wechseln

(1) Sicherungsübereignung

Die Bank erwirbt an den ihr zum Einzug eingereichten Schecks und Wechseln im Zeitpunkt der Einreichung Sicherungseigentum. An diskontierten Wechseln erwirbt die Bank im Zeitpunkt des Wechselankaufs uneingeschränktes Eigentum; belastet sie diskontierte

Wechsel dem Konto zurück, so verbleibt ihr das Sicherungseigentum an diesen Wechseln.

(2) Sicherungsabtretung

Mit dem Erwerb des Eigentums an Schecks und Wechseln gehen auch die zugrunde liegenden Forderungen auf die Bank über; ein Forderungsübergang findet ferner statt, wenn andere Papiere zum Einzug eingereicht werden (zum Beispiel Lastschriften, kaufmännische Handelspapiere).

(3) Zweckgebundene Einzugspapiere

Werden der Bank Einzugspapiere mit der Maßgabe eingereicht, dass ihr Gegenwert nur für einen bestimmten Zweck verwendet werden darf, erstrecken sich die Sicherungsübertragung und die Sicherungsabtretung nicht auf diese Papiere.

(4) Gesicherte Ansprüche der Bank

Das Sicherungseigentum und die Sicherungsabtretung dienen der Sicherung aller Ansprüche, die der Bank gegen den Kunden bei Einreichung von Einzugspapieren aus seinen Kontokorrentkonten zustehen oder die infolge der Rückbelastung nicht eingelöster Einzugspapiere oder diskontierter Wechsel entstehen. Auf Anforderung des Kunden nimmt die Bank eine Rückübertragung des Sicherungseigentums an den Papieren und der auf sie übergegangenen Forderungen an den Kunden vor, falls ihr im Zeitpunkt der Anforderung keine zu sichernden Ansprüche gegen den Kunden zustehen oder sie ihn über den Gegenwert der Papiere vor deren endgültiger Bezahlung nicht verfügen lässt.

16. Begrenzung des Besicherungsanspruchs und Freigabeverpflichtung

(1) Deckungsgrenze

Die Bank kann ihren Anspruch auf Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten so lange geltend machen, bis der realisierbare Wert aller Sicherheiten dem Gesamtbetrag aller Ansprüche aus der bankmäßigen Geschäftsverbindung (Deckungsgrenze) entspricht.

(2) Freigabe

Falls der realisierbare Wert aller Sicherheiten die Deckungsgrenze nicht nur vorübergehend übersteigt, hat die Bank auf Verlangen des Kunden Sicherheiten nach ihrer Wahl freizugeben, und zwar in Höhe des die Deckungsgrenze übersteigenden Betrages; sie wird bei

der Auswahl der freizugebenden Sicherheiten auf die berechtigten Belange des Kunden und eines dritten Sicherungsgebers, der für die Verbindlichkeiten des Kunden Sicherheiten bestellt hat, Rücksicht nehmen. In diesem Rahmen ist die Bank auch verpflichtet, Aufträge des Kunden über die dem Pfandrecht unterliegenden Werte auszuführen (zum Beispiel Verkauf von Wertpapieren, Auszahlung von Sparguthaben).

(3) Sondervereinbarungen

Ist für eine bestimmte Sicherheit ein anderer Bewertungsmaßstab als der realisierbare Wert oder ist eine andere Deckungsgrenze oder ist eine andere Grenze für die Freigabe von Sicherheiten vereinbart, so sind diese maßgeblich.

17. Verwertung von Sicherheiten

(1) Wahlrecht der Bank

Wenn die Bank verwertet, hat die Bank unter mehreren Sicherheiten die Wahl. Sie wird bei der Verwertung und bei der Auswahl der zu verwertenden Sicherheiten auf die berechtigten Belange des Kunden und eines dritten Sicherungsgebers, der für die Verbindlichkeiten des Kunden Sicherheiten bestellt hat, Rücksicht nehmen.

(2) Erlösgutschrift nach dem Umsatzsteuerrecht

Wenn der Verwertungsvorgang der Umsatzsteuer unterliegt, wird die Bank dem Kunden über den Erlös eine Gutschrift erteilen, die als Rechnung für die Lieferung der als Sicherheit dienenden Sache gilt und den Voraussetzungen des Umsatzsteuerrechts entspricht.

Kündigung

18. Kündigungsrechte des Kunden

(1) Jederzeitiges Kündigungsrecht

Der Kunde kann die gesamte Geschäftsverbindung oder einzelne Geschäftsbeziehungen (zum Beispiel den Scheckvertrag), für die weder eine Laufzeit noch eine abweichende Kündigungsregelung vereinbart ist, jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen.

(2) Kündigung aus wichtigem Grund

Ist für eine Geschäftsbeziehung eine Laufzeit oder eine abweichende Kündigungsregelung vereinbart, kann eine fristlose Kündigung nur dann ausgesprochen werden, wenn hierfür ein wichtiger Grund vorliegt, der es dem Kunden, auch unter Berücksichtigung der berechtigten Belange der Bank, unzumutbar werden lässt, die Geschäftsbeziehung fortzusetzen.

(3) Gesetzliche Kündigungsrechte

Gesetzliche Kündigungsrechte bleiben unberührt.

19. Kündigungsrechte der Bank

(1) Kündigung unter Einhaltung einer Kündigungsfrist

Die Bank kann die gesamte Geschäftsverbindung oder einzelne Geschäftsbeziehungen, für die weder eine Laufzeit noch eine abweichende Kündigungsregelung vereinbart ist, jederzeit unter Einhaltung einer angemessenen Kündigungsfrist kündigen (zum Beispiel den Scheckvertrag, der zur Nutzung von Scheckvordrucken berechtigt). Bei der Bemessung der Kündigungsfrist wird die Bank auf die berechtigten Belange des Kunden Rücksicht nehmen. Für die Kündigung der Führung von laufenden Konten und Depots beträgt die Kündigungsfrist mindestens sechs Wochen.

(2) Kündigung unbefristeter Kredite

Kredite und Kreditzusagen, für die weder eine Laufzeit noch eine abweichende Kündigungsregelung vereinbart ist, kann die Bank jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen. Die Bank wird bei der Ausübung dieses Kündigungsrechts auf die berechtigten Belange des Kunden Rücksicht nehmen.

(3) Kündigung aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist

Eine fristlose Kündigung der gesamten Geschäftsverbindung oder einzelner Geschäftsbeziehungen ist zulässig, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, der der Bank, auch unter Berücksichtigung der berechtigten Belange des Kunden, deren Fortsetzung unzumutbar werden lässt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor,

- wenn der Kunde unrichtige Angaben über seine Vermögensverhältnisse gemacht hat,

die für die Entscheidung der Bank über eine Kreditgewährung oder über andere mit Risiken für die Bank verbundene Geschäfte (z. B. Aushändigung einer Zahlungskarte) von erheblicher Bedeutung waren, oder

- wenn eine wesentliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Kunden oder der Werthaltigkeit einer Sicherheit eintritt oder einzutreten droht und dadurch die Rückzahlung des Darlehens oder die Erfüllung einer sonstigen Verbindlichkeit gegenüber der Bank – auch unter Verwertung einer hierfür bestehenden Sicherheit – gefährdet ist, oder
- wenn der Kunde seiner Verpflichtung zur Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten nach Nr. 13 Absatz 2 dieser Geschäftsbedingungen oder aufgrund einer sonstigen Vereinbarung nicht innerhalb der von der Bank gesetzten angemessenen Frist nachkommt. Besteht der wichtige Grund in der Verletzung einer vertraglichen Pflicht, ist die Kündigung erst nach erfolglosem Ablauf einer zur Abhilfe bestimmten angemessenen Frist oder nach erfolgloser Abmahnung zulässig, es sei denn, dies ist wegen der Besonderheiten des Einzelfalles (§ 323 Absätze 2 und 3 des Bürgerlichen Gesetzbuches) entbehrlich.

(4) Kündigung von Verbraucherdarlehensverträgen bei Verzug

Soweit das Bürgerliche Gesetzbuch Sonderregelungen für die Kündigung wegen Verzuges mit der Rückzahlung eines Verbraucherdarlehensvertrages vorsieht, kann die Bank nur nach Maßgabe dieser Regelungen kündigen.

(5) Abwicklung nach einer Kündigung

Im Falle einer Kündigung ohne Kündigungsfrist wird die Bank dem Kunden für die Abwicklung (insbesondere für die Rückzahlung eines Kredits) eine angemessene Frist einräumen, soweit nicht eine sofortige Erledigung erforderlich ist (zum Beispiel bei der Kündigung des Scheckvertrages die Rückgabe der Scheckvordrucke).

Schutz der Einlagen

20. Einlagensicherungsfonds

(1) Schutzzumfang

Die Bank ist nicht dem Einlagensicherungsfonds des Bundesverbandes deutscher Banken e.V. angeschlossen. Einlagen sind jedoch über die Einlagensicherung des isländischen Bankensystems bis zu einem Gegenwert von insgesamt 20.887 Euro vollständig zu 100% abgesichert.

Aufzeichnung

21. Aufzeichnung der Telekommunikation

Die zwischen Bank und Kunde übermittelte Telefonkommunikation kann von der Bank zu Beweis Zwecken automatisch aufgezeichnet und gespeichert werden.

IV. Vereinbarungen für den Überweisungsverkehr

Für Überweisungsverträge zwischen Kunde und Bank gelten die folgenden Bedingungen:

Ausführung von Überweisungen, Entgelte und Leistungsmerkmale

1. Allgemeine Voraussetzungen für die Ausführung von Überweisungen

Die Bank führt Überweisungen des Kunden aus, wenn die für die Ausführung der Überweisung erforderlichen Angaben vorliegen und ein zur Ausführung der Überweisung ausreichendes Guthaben vorhanden oder ein ausreichender Kredit eingeräumt ist (Deckung).

2. Übermittlung von Überweisungsdaten

(1) Im Rahmen der Ausführung der Überweisung übermittelt die Bank die in der Überweisung enthaltenen Daten (Überweisungsdaten) unmittelbar oder unter Beteiligung zwischengeschalteter Kreditinstitute an das Kreditinstitut des Begünstigten. Das Kreditinstitut des Begünstigten kann dem Begünstigten die Überweisungsdaten, zu denen auch die Kontonummer des Überweisenden gehört, ganz oder teilweise zur Verfügung stellen.

(2) Bei grenzüberschreitenden Überweisungen und bei Eilüberweisungen im Inland werden die Überweisungsdaten über den internationalen Zahlungsnachrichtendienst Society for Worldwide Interbank Financial Telecommunication (SWIFT) mit Sitz in Belgien an das Kreditinstitut des Begünstigten weitergeleitet. Aus Gründen der Systemsicherheit speichert SWIFT die Überweisungsdaten vorübergehend in seinen Rechenzentren in der Europäischen Union und in den USA.

3. Entgelte und Leistungsmerkmale

Die Höhe der Entgelte und die Leistungsmerkmale im Überweisungsverkehr ergeben sich aus dem „Preis- und Leistungsverzeichnis“.

II Inlandsüberweisungen

1. Erforderliche Angaben

Der Kunde muss für die Ausführung der Überweisung folgende Angaben machen:

- Name des Begünstigten,
- Kontonummer des Begünstigten sowie Bankleitzahl und Name des Kreditinstituts des Begünstigten,
- Währung (nur Euro zulässig),
- Betrag,
- Name und Kontonummer des Kunden und Bankleitzahl der überweisenden Bank,
- Datum und Unterschrift oder die Legitimations- und Identifikationsmedien bei elektronisch erteilten Überweisungen (z.B. PIN/mobileTAN).

Der Kunde hat auf Leserlichkeit, Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben zu achten. Unleserliche, unvollständige oder fehlerhafte Angaben können zu Verzögerungen und zu Fehlleitungen von Überweisungen führen; daraus können Schäden für den Kunden entstehen. Bei unleserlichen, unvollständigen oder fehlerhaften Angaben kann die Bank die Ausführung ablehnen (siehe auch Punkt II.4.1.). Hält der Kunde bei der Ausführung der Überweisung besondere Eile für nötig, hat er dies der Bank gesondert mitzuteilen. Bei formularmäßig erteilten Überweisungen muss dies außerhalb des Formulars erfolgen.

2. Ausführungsfrist

2.1 Fristlänge

Überweisungen werden baldmöglichst bewirkt, längstens jedoch innerhalb der nachstehenden Fristen:

- Überweisungen in Euro binnen drei Bankgeschäftstagen auf das Konto des Kreditinstituts des Begünstigten;
- Überweisungen in Euro innerhalb einer Haupt- oder Zweigstelle eines Kreditinstituts binnen eines Bankgeschäftstags, andere institutsinterne Überweisungen in Euro längstens binnen zwei Bankgeschäftstagen auf das Konto des Begünstigten;

Bankgeschäftstage sind die Werktage, an denen alle an der Ausführung der Überweisung beteiligten Kreditinstitute gewöhnlich geöffnet haben, ausgenommen Sonnabende.

2.2 Beginn der Ausführungsfrist und Ende der Annahmefrist

Die Ausführungsfrist beginnt mit Ablauf des Tages, an dem

- die nach Nummer II.1 zur Ausführung der Überweisung erforderlichen Angaben vorliegen und
- ein zur Ausführung der Überweisung ausreichendes Guthaben vorhanden oder ein ausreichender Kredit eingeräumt ist (Deckung).

Voraussetzung für den Beginn der Ausführungsfrist ist zudem, dass diese Anforderungen spätestens zu dem im „Preis- und Leistungsverzeichnis“ bestimmten Ende der Annahmefrist erfüllt sind. Sind die Anforderungen erst nach dem Ende der Annahmefrist erfüllt, beginnt die Ausführungsfrist erst mit Ablauf des folgenden Bankgeschäftstages.

Führt die Bank die Überweisung bereits an dem Tag aus, an dem die erforderlichen Angaben vorliegen und Deckung gegeben ist, beginnt die Ausführungsfrist schon an diesem Tag.

3. Haftung

3.1 Haftung für eigenes Verschulden der Bank

- (1) Die Bank haftet für eigenes Verschulden. Hat der Kunde durch ein schuldhaftes Verhalten zu der Entstehung eines Schadens

beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang Bank und Kunde den Schaden zu tragen haben.

- (2) Für Folgeschäden aus der Verzögerung oder Nichtausführung von Überweisungen ist die Haftung der Bank auf höchstens 12.500 Euro je Überweisung begrenzt. Diese Haftungsbeschränkung gilt nicht für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit sowie nicht für den Zinsschaden und für Gefahren, die die Bank besonders übernommen hat.

3.2 Haftung der Bank für das Verschulden zwischengeschalteter Kreditinstitute

- (1) Bei Überweisungen mit einem Wert bis 75.000 Euro haftet die Bank für das Verschulden eines zwischengeschalteten Kreditinstituts wie für eigenes Verschulden nach Nr. II.3.1, es sei denn, dass die wesentliche Ursache bei einem zwischengeschalteten Kreditinstitut liegt, das der Kunde vorgegeben hat.

- (2) Die Bank haftet bei Überweisungen, deren Wert 75.000 Euro übersteigt, nicht für das Verschulden zwischengeschalteter Kreditinstitute. In diesen Fällen beschränkt sich die Haftung der Bank auf die sorgfältige Auswahl und Unterweisung des ersten zwischengeschalteten Kreditinstituts.

3.3 Verschuldensunabhängige Haftung

- (1) Bei Überweisungen mit einem Wert bis 75.000 Euro, die auf Euro oder auf eine andere Währung eines EU- oder EWR-Mitgliedstaates¹⁶ lauten,¹⁷ erstattet die Bank [auf Verlangen des Kunden]¹⁸ verschuldensunabhängig:
 - Zinsen auf den Überweisungsbetrag in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz im Jahr für die Dauer der Verspätung, wenn die Überweisung erst nach Ablauf der Ausführungsfrist (vergleiche Nummer II.2) bewirkt wird, es sei denn, dass der Kunde oder der Begünstigte die Verspätung zu vertreten hat, oder
 - einen Garantiebetrug von höchstens 12.500 Euro¹⁹ zuzüglich bereits für die Überweisung entrichteter Entgelte und Auslagen, wenn die Überweisung weder bis zum Ablauf der Ausführungsfrist (vergleiche Nummer II.2) noch innerhalb einer Nachfrist von 14 Bankgeschäftstagen vom

Erstattungsverlangen des Kunden an bewirkt worden ist. Der Überweisungsbetrag ist in diesem Fall vom Beginn der Ausführungsfrist bis zur Gutschrift des Garantiebetrages auf dem Konto des Kunden in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz im Jahr zu verzinsen. Ansprüche des Kunden bestehen nicht, wenn

- die Überweisung nicht bewirkt worden ist, weil der Kunde der Bank eine fehlerhafte oder unvollständige Weisung erteilt hat, oder
- ein vom Kunden ausdrücklich bestimmtes zwischengeschaltetes Kreditinstitut die Überweisung nicht ausgeführt hat oder
- ein vom Kreditinstitut des Begünstigten mit der Entgegennahme der Überweisung beauftragtes Kreditinstitut die Überweisung nicht ausgeführt hat.

Haftungsansprüche nach Satz 1 sind ausgeschlossen, wenn die Ursache für den Fehler bei der Abwicklung der Überweisung höhere Gewalt ist.

- (2) Bei Überweisungen, die den Wert von 75.000 Euro überschreiten ist eine verschuldensunabhängige Erstattung nach Absatz 1 ausgeschlossen.
- (3) Bei Überweisungen, die den Wert von 75.000 Euro nicht überschreiten, erstattet die Bank verschuldensunabhängig die von ihr selbst oder von einem der zwischengeschalteten Kreditinstitute entgegen dem Überweisungsvertrag einbehaltenen Beträge nach Wahl des Kunden entweder diesem oder dem Begünstigten, ohne dafür zusätzliche Entgelte und Auslagen zu erheben. Bei Überweisungen, die den Wert von 75.000 Euro überschreiten, ist eine verschuldensunabhängige Erstattung nach Satz 1 ausgeschlossen.

3.4 Haftungsausschluss bei Kreditinstituten als Kunden

Ist der Kunde ein Kreditinstitut, finden die Haftungsregeln in Punkt III.3.2 und Punkt III.3.3 keine Anwendung.

4. Kündigungsrechte

4.1 Kündigung durch die Bank

Die Bank kann den Überweisungsvertrag kündigen, solange die Ausführungsfrist noch nicht begonnen hat (vgl. Punkt II.2.2), oder

danach, wenn ein Insolvenzverfahren über das Vermögen des Kunden eröffnet oder ein zur Durchführung der Überweisung erforderlicher Kredit gekündigt worden ist. Sollte die Überweisung nicht bewirkt worden sein, ist die Bank berechtigt, den Vertrag zu kündigen, wenn die Fortsetzung des Vertrages unter Abwägung der beiderseitigen Interessen für die Bank nicht zumutbar ist und sie den Garantiebetrag gemäß Punkt II.3.3 Abs. 1 zweiter Spiegelstrich entrichtet hat oder gleichzeitig entrichtet.

4.2 Kündigung durch den Kunden

Der Kunde kann den Überweisungsvertrag vor Beginn der Ausführungsfrist (vgl. Punkt II.2.2) kündigen. Nach Beginn der Ausführungsfrist kann der Kunde den Überweisungsvertrag nur kündigen, wenn die Kündigung dem Kreditinstitut des Begünstigten bis zu dem Zeitpunkt mitgeteilt wird, an dem der Überweisungsbetrag diesem Kreditinstitut endgültig zur Gutschrift auf dem Konto des Begünstigten zur Verfügung gestellt wird. Im Rahmen von Zahlungsverkehrssystemen kann eine Überweisung abweichend von Satz 1 und Satz 2 bereits von dem in den Regeln des Systems bestimmten Zeitpunkt an nicht mehr gekündigt werden.

V. Vereinbarungen zum Kaupthing Edge Tagesgeldkonto

1. Kontoinhaber

Konten werden nur für natürliche Personen und auch nur auf eigene Rechnung geführt. (Hinweis: Die Bank eröffnet keine Konten für fremde Rechnung.)

2. Kontoführung/Rechnungsabschlüsse

Das Kaupthing Edge Tagesgeldkonto dient der Geldanlage. Das Guthaben auf dem Kaupthing Edge Tagesgeldkonto ist täglich ohne Kündigungsfrist fällig. Der Kontovertrag umfasst die Kontoführung, Einzahlungen, Überweisungen auf das Referenzkonto, Lastschrifteinzug vom Referenzkonto. Von der Bank erhält der Kontoinhaber jeweils am Ende eines Kalenderjahres einen Rechnungsabschluss. Einwendungen wegen Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit eines Rechnungsabschlusses hat der Kontoinhaber spätestens vor Ablauf von sechs Wochen nach dessen Zugang zu erheben; macht er seine Einwendungen schriftlich geltend, genügt die Absendung innerhalb der Sechs-Wochen-Frist. Das Unterlassen rechtzeitiger Einwendungen gilt als Genehmigung. Auf diese Folge wird die Bank bei Erteilung des Rechnungsabschlusses besonders hinweisen. Der Kontoinhaber kann auch nach Fristablauf eine Berichtigung des Rechnungsabschlusses verlangen, muss dann aber beweisen, dass das Konto zu Unrecht belastet oder eine Gutschrift nicht erteilt wurde. Das Kaupthing Edge Tagesgeldkonto dient nicht der Abwicklung von Zahlungsverkehrsvorgängen und nimmt nicht am Auslandszahlungsverkehr teil. Die Bank wird auf das Kaupthing Edge Tagesgeldkonto gezogene Lastschriften nicht einlösen. Es gibt keinen Leistungsvorbehalt, außer dieser ist ausdrücklich vereinbart.

3. Gebühren

Die Führung des Kaupthing Edge Tagesgeldkontos ist kostenlos. Ggf. anfallende Kosten Dritter sind von dem Kontoinhaber zu tragen. Eigene Kosten (z. B. für Ferngespräche, Porti) hat der Kontoinhaber selbst zu tragen. Zusätzliche Telekommunikationskosten berechnet die Bank nicht.

4. Guthabenzins, Steuern

Die Zinsen werden jährlich zum 31.12. berechnet und dem Kaupthing Edge Tagesgeldkonto gutgeschrieben. Hierüber erhält der Kontoinhaber von der Bank einen Kontoauszug.

Die Bank kann die einzelnen Zinssätze sowie die Höhe des zinswirksamen Guthabens nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) den Marktverhältnissen angleichen. Die jeweils aktuelle Guthabenverzinsung sowie die Höhe des zinswirksamen Guthabens wird unter www.kaupthingedge.de bekannt gegeben. Einkünfte sind steuerpflichtig. Sofern der Kontoinhaber keinen Freistellungsauftrag erteilt hat oder der Freibetrag ausgeschöpft ist, führt die Bank die Zinsabschlagsteuer, die später auf die persönliche Einkommensteuer angerechnet wird, für ihn ab. Bei Fragen sollte sich der Kontoinhaber an die für ihn zuständige Steuerbehörde bzw. seinen steuerlichen Berater wenden. Dies gilt insbesondere, wenn er im Ausland steuerpflichtig ist.

5. Einzahlungen, Verfügungen

Einzahlungen sind in jeder Höhe, Verfügungen nur bis zur Höhe des Guthabens möglich. Bei Verfügungen über das Gesamtguthaben bleibt das Kaupthing Edge Tagesgeldkonto weiterhin bestehen, es sei denn, der Kontoinhaber wünscht ausdrücklich eine Kontoauflösung. Einzahlungen auf Kaupthing Edge Tagesgeldkonten sind durch Überweisung, durch einmaligen oder regelmäßigen Lastschrifteinzug vom Referenzkonto und durch Bareinzahlungen bei fremden Kreditinstituten möglich. Prämienbegünstigte vermögenswirksame Leistungen im Sinne des Vermögensbildungsgesetzes können nicht auf das Kaupthing Edge Tagesgeldkonto eingezahlt werden. Die Bank behält sich vor, als vermögenswirksame Leistung gekennzeichnete Zahlungseingänge zurückzuweisen. Der Lastschrifteinzug vom Referenzkonto kann vom Kontoinhaber per Onlinebanking, telefonisch oder schriftlich veranlasst werden. Die Bank kann die Höhe des maximalen Lastschriftbetrags festlegen.

6. Referenzkonto

Als Referenzkonto für Auszahlungen und Lastschrifteinzug ist nur ein Girokonto zugelassen, welches auf den Namen des Kaupthing Edge Tagesgeldkonto Inhabers lautet und bei einem inländischen Kredit-

institut geführt werden muss. Der Kontoinhaber kann das Referenzkonto durch Mitteilung an die Bank einmal innerhalb von 30 Kalendertagen ändern. Änderungsaufträge per Telefax sind nicht möglich. Verfügungen wird die Bank dann nur noch zugunsten des neuen Referenzkontos vornehmen.

7. Abtretung/Verpfändung

Guthaben auf Kaupthing Edge Tagesgeldkonten können nicht an Dritte abgetreten oder verpfändet werden.

8. Postanschrift

Als Postanschrift gilt die Anschrift des ersten Kontoinhabers (gemäß Kontoeröffnungsvertrag). Alle Kontomitteilungen werden an diese Postanschrift versandt. Der Kontoinhaber ist verpflichtet, jede Änderung der Postanschrift unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

9. Kündigung

Der Kontoinhaber kann die Kontoverbindung – die keiner Mindestlaufzeit unterliegt – jederzeit ohne Einhaltung einer Frist kündigen. Die Bank kann den Kaupthing Edge Tagesgeldkonto Vertrag jederzeit unter Einhaltung einer angemessenen Frist kündigen. Die Kündigung ist schriftlich an den jeweils anderen Vertragspartner zu richten. Bei der Bemessung der Kündigungsfrist wird die Bank auf die berechtigten Belange des Kontoinhabers Rücksicht nehmen. Die Kündigungsfrist beträgt mindestens sechs Wochen. Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt bestehen. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

10. Pfandrecht

Der Kontoinhaber und die Bank sind sich darüber einig, dass der Bank ein Pfandrecht an dem Guthaben einschließlich aller Zinsen auf dem Kaupthing Edge Tagesgeldkonto zusteht. Das Pfandrecht dient der Sicherung aller bestehenden, künftigen und bedingten Ansprüche, die der Bank mit sämtlichen ihrer in- und ausländischen Geschäftsstellen aus der bankmäßigen Geschäftsbeziehung gegen den Kontoinhaber zustehen.

VI. Vereinbarungen zum Kaupthing Edge Festgeldkonto

1. Allgemeines

Das Kaupthing Edge Festgeldkonto ist eine befristete Spareinlage mit einer einmaligen Einzahlung am Anfang der Festlaufzeit mit Festzins.

2. Kontoinhaber/Widerruf der Einzelverfügungsberechtigung

Konten werden nur für natürliche Personen und auch nur auf eigene Rechnung geführt. (Hinweis: Die Bank eröffnet keine Konten für fremde Rechnung.)

3. Guthabenzins

Das Kaupthing Edge Festgeldkonto wird jeweils für die Dauer der gewählten Festlaufzeit verzinst. Die Verzinsung beginnt mit Gutschrift des Anlagebetrags. Die Zinsen werden dem Kaupthing Edge Tagesgeldkonto am Ende der jeweiligen Festlaufzeit gutgeschrieben. Hierüber erhält der Kontoinhaber von der Bank eine Abrechnung. Die Verzinsung für die erste Festlaufzeit ist im Vertrag festgelegt. Spätestens zwei Wochen vor Ablauf der Festlaufzeit wird ein Angebot mit dem dann gültigen Zinssatz für die weitere Festlaufzeit versandt.

4. Kontoführung/Verfügung

Das Kaupthing Edge Festgeldkonto dient nicht der Abwicklung von Zahlungsverkehrsvorgängen. Die Bank wird auf das Kaupthing Edge Festgeldkonto gezogene Lastschriften nicht einlösen. Teilverfügungen und Aufstockungen sind nicht möglich. Das Guthaben kann ausschließlich zum Ablauf der Festlaufzeit und dann nur zugunsten des Kaupthing Edge Tagesgeldkontos des Kontoinhabers ab-verbücht werden. Die Übermittlung von Aufträgen per Telefax ist nicht möglich. Der Kontovertrag umfasst die Kontoführung, Wiederanlage und Rückzahlung am Ende der Festlaufzeit. Guthaben auf Kaupthing Edge Festgeldkonto können nicht an Dritte abgetreten oder verpfändet werden.

5. Postanschrift

Als Postanschrift gilt die Anschrift des Kontoinhabers (gemäß Kontoeröffnungsvertrag). Alle Kontomitteilungen werden an diese Postanschrift versandt. Der Kontoinhaber ist verpflichtet, jede Änderung der Postanschrift unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

6. Gebühren

Das Kaupthing Edge Festgeldkonto wird kontoführungsgebührenfrei geführt. Eigene Kosten (z. B. für Ferngespräche, Porti) hat der Kontoinhaber selbst zu tragen. Zusätzliche Telekommunikationskosten berechnet die Bank nicht.

7. Ablauf der Festlaufzeit

Die Bank wird dem Kontoinhaber spätestens zwei Wochen vor Ablauf der Festlaufzeit ein Angebot für die Verlängerung des Kaupthing Edge Festgeldkonto Vertrages um eine weitere Festlaufzeit unterbreiten. Eine Pflicht der Bank, Angebote für weitere Festlaufzeiten zu unterbreiten, besteht nicht.

8. Einkünfte

Einkünfte sind steuerpflichtig. Sofern der Kontoinhaber keinen Freistellungsauftrag erteilt hat oder der Freibetrag ausgeschöpft ist, führt die Bank die Zinsabschlagsteuer, die später auf die persönliche Einkommensteuer angerechnet wird, für ihn ab. Bei Fragen sollte sich der Kontoinhaber an die für ihn zuständige Steuerbehörde bzw. seinen steuerlichen Berater wenden. Dies gilt insbesondere, wenn er im Ausland steuerpflichtig ist. Die Zinsen sind in den Jahren zu versteuern, in denen sie gutgeschrieben werden.

9. Kündigung

Der Vertrag kann von beiden Seiten nur aus wichtigem Grund gekündigt werden. Ein wichtiger Grund ist gegeben, wenn die Fortführung des Vertrages für eine der Parteien unzumutbar ist. Die Kündigung ist schriftlich an den jeweils anderen Vertragspartner zu richten. Die Einhaltung einer Kündigungsfrist ist nicht erforderlich.

10. Pfandrecht

Der Kontoinhaber und die Bank sind sich darüber einig, dass der Bank ein Pfandrecht an dem Guthaben einschließlich aller Zinsen auf dem Kaupthing Edge Festgeldkonto zusteht. Das Pfandrecht dient der Sicherung aller bestehenden, künftigen und bedingten Ansprüche, die der Bank mit sämtlichen ihrer in- und ausländischen Geschäftsstellen aus der bankmäßigen Geschäftsbeziehung gegen den Kontoinhaber zustehen.

VII. Hinweise zum Datenschutz

Allgemeines

Die Niederlassung der Kaupthing Bank in Deutschland - nachfolgend kurz Kaupthing Edge genannt, bietet Ihnen mittels Internet diverse Anlageprodukte an. Kaupthing Edge ist sich der Bedeutung der ihr anvertrauten personenbezogenen Daten bewusst. Selbstverständlich stellen wir sicher, dass die uns überlassenen Daten streng vertraulich behandelt werden.

Personenbezogene Daten sind solche, die Ihrer Person zugeordnet werden. Darunter fallen z. B. Ihr Name, Ihre Anschrift, Ihr Geburtsdatum, Ihre E-Mail-Adresse, Ihre Telefonnummer und weitere für die Geschäftsabwicklung erforderlichen Daten. Informationen, die nicht direkt mit Ihrer Person in Verbindung gebracht werden, gehören nicht dazu.

Die personenbezogenen Daten werden durch die Anwendung hoher Sicherheitsstandards und durch die besonders auf Datensicherheit und Datenschutz ausgerichteten Arbeitsabläufe geschützt.

Anonymer Informationsabruf

Sie können unsere Internetseiten grundsätzlich besuchen, ohne uns mitzuteilen, wer Sie sind. Wir erfahren anonym nur den Namen des Internet-Service-Providers, die Webseite, von der aus Sie uns besuchen, und die Webseite, die Sie bei uns besuchen. Diese Informationen werden zu statistischen Zwecken ausgewertet. Sie bleiben als einzelner Nutzer hierbei anonym.

Da auf unseren Internetseiten außerhalb des besonders geschützten Log-in-Bereiches keine personenbezogenen Daten erhoben werden, ist ein das Missbrauchsrisiko deutlich eingeschränkt.

Externe Links

Zu Ihrer optimalen Information finden Sie auf unseren Internetseiten Links, die auf Seiten Dritter verweisen. Soweit solche Links nicht offensichtlich erkennbar sind, weisen wir Sie darauf hin, dass es sich um einen externen Link handelt. Kaupthing Edge hat keinerlei Einfluss auf den Inhalt und die Gestaltung der Seiten anderer Anbieter. Die Garantien dieser Datenschutz-Hinweise gelten daher selbstverständlich dort nicht.

Erhebung und Verarbeiten personenbezogener Daten

Personenbezogene Daten werden nur erhoben, wenn Sie uns diese von sich aus, zum Beispiel zur Eröffnung eines Kontos oder Durchführung einer Transaktion mitteilen.

Die Daten werden nur zur Durchführung der entsprechenden Dienste/ Finanzdienstleistungen genutzt. Desweiteren erhalten Sie, sofern Sie zugestimmt haben, entsprechende Produkt- und Unternehmensinformationen von Kaupthing Edge.

Alle personenbezogenen und persönlichen Daten werden in verschlüsselter Form übertragen, um einen Missbrauch der Daten durch Dritte zu erschweren.

Nutzung und Weitergabe personenbezogener Daten

Die im Rahmen der Kaupthing Edge Internetseiten erhobenen personenbezogenen Daten werden ohne Ihre Einwilligung nur zur Vertragsabwicklung und Bearbeitung Ihrer Anfragen genutzt. Darüber hinaus erfolgt eine Nutzung Ihrer Daten für Zwecke der Werbung und Marktforschung sowie zur bedarfsgerechten Gestaltung der elektronischen Dienste nur, wenn Sie hierzu zuvor Ihre Einwilligung erteilt haben.

Informationen zum Überweisungsverkehr

Bei Überweisungen ins Ausland und bei gesondert beauftragten Eilüberweisungen werden die in der Überweisung enthaltenen Daten über den einzigen weltweit tätigen Zahlungsnachrichtendienst Society for Worldwide Interbank Financial Telecommunication (SWIFT) mit Sitz in Belgien an das Kreditinstitut des Begünstigten weitergeleitet. Aus Gründen der Systemsicherheit speichert SWIFT die Transaktionsdaten vorübergehend in seinen Rechenzentren in den Niederlanden und USA.

Ihre Rechte

Wir informieren Sie über jede Datenerhebung, soweit personenbezogene Daten betroffen sind. Darüber hinaus erheben, nutzen und verarbeiten wir keine personenbezogenen Daten ohne Ihre ausdrückliche Einwilligung. Sie können Ihre Einwilligung jederzeit widerrufen.

Sind Sie mit der Speicherung Ihrer personenbezogenen Daten nicht mehr einverstanden oder sind die Daten nicht mehr richtig,

werden wir – soweit dies nach geltendem Recht zulässig ist – die Löschung oder Sperrung Ihrer Daten veranlassen oder die notwendigen Korrekturen vornehmen.

Wir erteilen Ihnen auf ausdrücklichen Wunsch Auskunft über die personenbezogenen Daten, die wir über Sie gespeichert haben

Soweit Sie Kunde von Kaupthing Edge sind, erfolgt die Datenerhebung, sowie die Nutzung und Speicherung im Rahmen der mit Ihnen abgeschlossenen vertraglichen Vereinbarungen.

Unsere Sicherheitstechnik

Internetseiten, auf denen wir personenbezogene Daten erheben, sind mit 128 Bit verschlüsselt und durch für die internationale Verschlüsselungszertifizierung zugelassene Einrichtungen zertifiziert.

Für das Internet- und Telefonbanking gelten weitere Sicherheitseinrichtungen (PIN, mobileTAN und Benutzerkennung) Unautorisierte Zugänge werden durch ein Firewall-System abgewehrt.

VIII. Sonderbedingungen für die Teilnahme am Kaupthing Edge Onlinebanking

1. Vertragsgegenstand

Der Kontoinhaber (kurz Kunde) und die Kaupthing Bank hf. Niederlassung Deutschland – Kaupthing Edge (kurz Bank) vereinbaren, dass Willenserklärungen im Rahmen von Bankgeschäften mittels Onlinebanking in dem von der Bank angebotenen Umfang zu den nachstehenden Bedingungen abgegeben werden können.

2. Online-Nutzungsberechtigung

Nutzungsberechtigte des Onlinebanking-Angebotes der Bank ist der Kunde. Vor jeder Nutzung wird die Nutzungsberechtigung durch Abfrage der Benutzerkennung und der persönlichen Identifikationsnummer (PIN) geklärt.

3. Technische Voraussetzung

Für die Nutzung des Onlinebanking benötigt der Nutzungsberechtigte einen Internetzugang. Dieser Internetzugang wird nicht von der Bank bereitgestellt. Für das Onlinebanking bedarf es zum momentanen Zeit-

punkt eines Browsers, der eine 128-Bit-SSL-Verschlüsselung unterstützt. Die Bank behält sich vor, diesen Verschlüsselungsstandard jederzeit zu ändern. Über eine Änderung des Verschlüsselungsstandards wird der Nutzungsberechtigte durch eine vorherige Mitteilung im Internet unterrichtet.

4. Nutzung von PIN und TAN

Zur Abwicklung der Bankgeschäfte erhält jeder Nutzungsberechtigte nach Antragstellung eine persönliche Identifikationsnummer (PIN) zugesandt. Die von der Bank übermittelte PIN muss durch jeden Nutzungsberechtigten nach Zugang geändert werden. Zur Wahrnehmung der Leistungen im Rahmen des Onlinebanking-Angebotes muss der Nutzungsberechtigte seine PIN sowie bei bestimmten Funktionen, wie z. B. bei der Erteilung eines Überweisungsauftrages, zusätzlich eine mobile TAN eingeben. Für die mobile TAN siehe die besonderen Regelungen unter Nummer 15 ff.

5. Nachrichtenfreigabe/ Verwendung der TAN

Erklärungen jeder Art (z. B. Referenzkontoänderungen, Überweisungen, Abbuchungen) sind abgegeben, wenn sie abschließend zur Übermittlung an die Bank freigegeben sind. Bei Vorgängen, die zusätzlich der Eingabe einer mobilen TAN bedürfen (z. B. Überweisungen), ist die Freigabe der mobilen TAN maßgebend. Eine mobile TAN kann nicht mehr verwendet werden, sobald sie zur Übermittlung an die Bank freigegeben worden ist.

6. Auftragsdurchführung

Die Bank und die in die Abwicklung der Aufträge eingeschalteten Institute sind berechtigt, die Bearbeitung ausschließlich anhand der numerischen Angaben (z.B. Kontonummer und Bankleitzahl) des Nutzungsberechtigten vorzunehmen. Fehlerhafte Angaben können Fehlleistungen und damit ggf. Schäden für den Kontoinhaber zur Folge haben.

7. Kaupthing Bank Postbox

(1) Im Rahmen der Geschäftsbeziehung zwischen der Bank und dem Kunden gilt die Kaupthing Bank Postbox (nachfolgend: Postbox) als elektronisches Kommunikationsmedium für alle Kunden, die mit der Bank eine Vereinbarung zur

Teilnahme am Onlinebanking getroffen haben. Dokumente (d. h. Informationen, die auf Grund rechtlicher Anforderungen von der Bank erteilt werden müssen, insbesondere Kontoauszüge, Kontoabschlüsse) und Nachrichten betreffend den Geschäftsverkehr mit der Bank werden dem Kunden – soweit nicht ausdrücklich Schriftform vorgeschrieben ist – ausschließlich in elektronischer Form auf verschlüsselten Seiten in die Postbox übermittelt.

- (2) Der Kunde verzichtet ausdrücklich auf die Bereitstellung aller Dokumente und Nachrichten durch die Bank in papiergebundener Form. Auf Wunsch des Kunden kann ein ggf. kostenpflichtiger postalischer Versand von Dokumenten oder Nachrichten entsprechend den Regelungen im Preis- und Leistungsverzeichnis der Bank erfolgen. Die Bank ist berechtigt, einzelne oder bei technischen Problemen alle Dokumente und Nachrichten auf dem Postweg oder in sonstiger Weise an den Kunden zu übermitteln, wenn sie dies unter Berücksichtigung des Kundeninteresses als zweckmäßig erachtet.
- (3) Dokumente und Nachrichten, welche dem Kunden in die Postbox übermittelt werden, gelten mit der Einstellung und der Möglichkeit des Abrufs in die Postbox als zugegangen. Erfolgt die Einstellung nach 18.00 Uhr oder an einem Sonn- oder Feiertag, so gilt der Zugang als am darauf folgenden Werktag als erfolgt.
- (4) Der Kunde ist verpflichtet, regelmäßig die Dokumente in seiner Postbox abzurufen und die Inhalte zu prüfen. Eventuelle Unstimmigkeiten sind der Bank unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von sechs Wochen ab Zugang der Dokumente gemäß Punkt 7.3. anzuzeigen.
- (5) Die Bank garantiert die Unveränderbarkeit der Daten in der Postbox. Diese Garantie gilt nicht, soweit die Daten außerhalb der Postbox gespeichert oder aufbewahrt werden. Zu beachten ist, dass aufgrund der individuellen Hard- oder Softwareeinstellung ein Ausdruck nicht immer mit der Darstellung am Bildschirm übereinstimmt. Soweit die Dokumente und Nachrichten verändert oder in veränderter Form in Umlauf gebracht werden, übernimmt die Bank hierfür keine Haftung. Die steuerliche Anerkennung der in der Postbox

gespeicherten Dokumente und Nachrichten kann durch die Bank nicht gewährleistet werden. Jahressteuerbescheinigungen werden in Papierform verschickt.

- (6) Die Bank speichert die in der Postbox enthaltenen Dokumente für die Dauer von mindestens 6 Monaten. Nachrichten werden ebenfalls für die Dauer von mindestens 6 Monaten gespeichert. Nach Verstreichen dieser Frist entfernt die Bank die entsprechenden Dokumente aus der Postbox. Falls ein Nachdruck erforderlich sein sollte, kann dies durch die Bank nach Anfrage erfolgen. Hierfür gilt das Preisverzeichnis der Bank.

8. Sperre des Onlinebanking-Angebots

- (1) Wird dreimal hintereinander eine falsche PIN eingegeben, so sperrt die Bank den Onlinebanking-Zugang zum Konto. Der Nutzer kann diese Sperre aufheben, indem er neben der richtigen PIN eine gültige TAN eingibt.
- (2) Die Bank wird den Onlinebanking-Zugang zum Konto sperren, wenn der Verdacht einer missbräuchlichen Nutzung des Kontos über den Onlinebanking-Zugang besteht. Es wird den Kontoinhaber hierüber außerhalb des Onlinebanking informieren. Diese Sperre kann mittels Onlinebanking nicht aufgehoben werden.
- (3) Die Bank wird den Online-Banking-Zugang zum Konto auf Wunsch des Kontoinhabers sperren. Diese Sperre kann nicht mittels Onlinebanking aufgehoben werden.

9. Geheimhaltung der PIN und der TAN

Der Nutzer hat dafür Sorge zu tragen, dass keine andere Person Kenntnis von der PIN und der mobilen TAN erlangt. Jede Person, die die PIN und – falls erforderlich eine mobile TAN kennt, hat die Möglichkeit, das Onlinebanking-Leistungsangebot zu nutzen. Sie kann z. B. Aufträge zulasten des Kontos erteilen. Insbesondere Folgendes ist zur Geheimhaltung der PIN und mobilen TAN zu beachten.

- Die PIN darf nicht elektronisch gespeichert oder in anderer Form notiert werden.
- Das für den TAN-Empfang registrierte Mobiltelefon ist sicher zu verwahren.

- Bei Eingabe der PIN und mobile TAN ist sicherzustellen, dass Dritte diese nicht auspähen können.
- Außerhalb der von der Bank gesondert mitgeteilten Onlinebanking-Zugangskanäle dürfen Anfragen, insbesondere nach vertraulichen Daten wie PIN oder TAN, nicht beantwortet werden.

10. Maßnahmen bei Bekanntwerden von PIN und TAN oder Verdacht ihrer missbräuchlichen Nutzung

Stellt der Nutzer fest, dass eine andere Person

- von seiner PIN oder
- von einer TAN aus seinem Mobiltelefon

Kenntnis erhalten hat oder besteht der Verdacht ihrer missbräuchlichen Nutzung, so ist der Nutzer verpflichtet, unverzüglich seine PIN zu ändern. Sofern ihm dies nicht möglich ist, hat er die Bank unverzüglich zu unterrichten. In diesem Fall wird die Bank den Onlinebanking-Zugang zum Konto sperren. Die Bank haftet ab dem Zugang der Sperrnachricht des Nutzers für alle Schäden, die aus ihrer Nichtbeachtung entstehen. Zu weiteren Maßnahmen sind auch die besonderen Regelungen weiter unten zu beachten.

11. Haftung

Die Bank haftet bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen für jedes Verschulden ihrer Mitarbeiter und der Personen, die sie zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen hinzuzieht. Soweit die Produktbedingungen für einzelne Geschäftsbeziehungen oder sonstige Vereinbarungen etwas Abweichendes regeln, gehen diese Regelungen vor. Hat der Nutzungsberechtigte durch ein schuldhaftes Verhalten, insbesondere durch die Verletzung seiner Geheimhaltungspflichten, zur Entstehung eines Schadens beigetragen, bestimmt sich seine Haftung nach den Grundsätzen des Mitverschuldens. Für Störungen des Online-Systems, insbesondere für die nicht ordnungsgemäße Datenübertragung sowie die vorübergehende Zugangsverhinderung, haftet die Bank für Vermögensschäden nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

12. Hinweis nach § 13 Abs. 1 TMG (Telemediengesetz)

Alle im Rahmen des Onlinebanking anfallenden personenbezogenen Daten werden zum Zwecke der Vertragsdurchführung von der Bank und gegebenenfalls von dem von ihr

20/23

beauftragten Rechenzentrum innerhalb Deutschlands bzw. der Europäischen Union verarbeitet.

13. Anwendbares Recht

Auf die Geschäftsbeziehung zwischen dem Kontoinhaber und der Bank findet deutsches Recht Anwendung.

14. Geschäftsbedingungen

Ergänzend gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen und die jeweiligen Produktbedingungen.

Besondere Regelung für das mobile TAN-Verfahren

15. Begriffsbestimmung mobiles TAN-Verfahren

Beim mobilen TAN-Verfahren (mobileTAN) ist ein Mobiltelefon erforderlich. Das Mobiltelefon besteht aus dem entsprechenden Gerät (ME) sowie aus der Chipkarte (SIM) des Telekommunikations-Netzbetreibers. Für das mobile TAN-Verfahren wird der Telekommunikationsanschluss des Nutzers registriert. Auf das registrierte Mobiltelefon wird dem Nutzer von der Bank bei Bedarf eine TAN durch eine Textmeldung (SMS) übermittelt.

16. Weitere Maßnahmen bei Verlust des Mobiltelefons

Das registrierte Mobiltelefon darf nicht dazu verwendet werden, den Onlinebanking-Zugang zum Institut gemäß Nummer 3 herzustellen.

17. Weitere Maßnahmen bei Verlust des Mobiltelefons

Stellt der Nutzer den Verlust seines Mobiltelefons oder SIM-Karte fest oder besteht der Verdacht seiner missbräuchlichen Nutzung, so ist der Nutzer zu folgendem verpflichtet:

Der Nutzer hat die Bank, und zwar möglichst die kontoführende Stelle, unverzüglich zu benachrichtigen. Zusätzlich ist das Telefon auch beim jeweiligen Mobilfunkbetreiber zu sperren.

18. Verwendung der TAN beim mobilen TAN-Verfahren

Der Benutzer erhält von der Bank auf Anforderung durch eine entsprechende

Online-Anwendung eine Textmeldung (SMS) mit einer TAN auf das registrierte Mobiltelefon. Die so übermittelte mobile TAN ist nur für den Auftrag zu nutzen, für den sie angefordert wurde.

IX. Sonderbedingungen für die Teilnahme am Kaupthing Edge Telefonbanking

1. Teilnahmeberechtigung

Jeder Kunde kann das Telefonbanking der Kaupthing Bank hf. Niederlassung Deutschland – Kaupthing Edge (kurz Bank) nutzen, um über sein Kaupthing Edge Konten

- Auskunft über den aktuellen Kontostand zu erhalten,
- Aufträge zu erteilen (z. B. Überweisungen, Bestellungen),
- Informationen über Dienstleistungsangebote der Bank abzufragen,
- die PIN zu ändern oder zu sperren.

2. PIN und Auftragserteilung über Telefonbanking

Für die Nutzung des Telefonbanking benötigt der Kunde seine PIN. Die von der Bank übermittelte PIN muss durch den Nutzungsberechtigten nach Zugang geändert werden. Die PIN hat für alle bei der Bank geführten Konten des Kunden Gültigkeit. Bei jeder Auftragserteilung legitimiert sich der Kunde mit seinem Namen, seiner Benutzerkennung/Alias sowie seiner PIN, die er gesichert über die Telefontastatur eingeben muss. Bei der Entgegennahme von telefonischen Aufträgen kann sich die Bank im Einzelfall trotz ordnungsgemäßer Legitimation durch gezielte Fragen zur Person des Kontoinhabers (z.B. nach Geburtsdatum, Postleitzahl) Sicherheit über die Berechtigung des Anrufers verschaffen. Sie ist hierzu jedoch nicht verpflichtet. Verfügungen, die Nichtberechtigte aufgrund der Angabe der Kontonummer, des Namens und Eingabe der PIN durchführen, hat der Kunde gegen sich gelten zu lassen.

Der Kunde ist zur Geheimhaltung der PIN verpflichtet. Ist dem Kunden bekannt, dass ein unberechtigter Dritter Kenntnis von dem der PIN hat oder besteht zumindest der Verdacht einer derartigen Kenntnis, so ist der Kunde verpflichtet, unverzüglich die Bank zu

informieren und das Konto zu sperren. Im Übrigen kann der Kunde seine PIN jederzeit ändern. Bei der Änderung seiner PIN sollte der Kunde eine neue PIN benutzen, nicht jedoch eine leicht zu erratende Ziffernfolge aus dem persönlichen Umfeld (wie z. B. sein Geburtsdatum). Die bisherige PIN kann dann nicht mehr verwendet werden.

Die telefonische Auftragserteilung durch den Kunden kann nur während der Geschäftszeiten des Kundenservice-Center erfolgen. Diese Geschäftszeiten werden dem Kunden bei Bestätigung der Kontoeröffnung sowie unter www.kaupthingedge.de genannt.

3. Aufzeichnung der Telekommunikation

Die zwischen der Bank und dem Kunden übermittelte Telefonkommunikation kann von der Bank zu Beweis Zwecken automatisch aufgezeichnet und gespeichert werden. Der Kunde willigt in die Aufzeichnung und Speicherung ein.

4. Verfügungsrahmen

Der Kunde kann Verfügungen nur im Rahmen des bestehenden Guthabens treffen. Die Bank behält sich vor, im Einzelfall den Kunden nach Auftragserteilung zurückzurufen, um eine Bestätigung des Auftrags zu erhalten. Sie ist hierzu jedoch nicht verpflichtet.

5. Bearbeitung von Aufträgen im Telefonbanking

Die Bank wird die ihr mittels Telefonbanking erteilten Aufträge im Rahmen des banküblichen Arbeitsablaufes bearbeiten.

6. Sorgfalts- und Mitwirkungspflichten des Kunden

Der Kunde erhält vor erstmaliger Nutzung des Telefonbanking von der Bank eine schriftliche Verfahrensbeschreibung, in der insbesondere eine Bedienungshilfe enthalten ist. Der Kunde sollte diese Verfahrensbeschreibung im Interesse einer reibungslosen Abwicklung des Telefonbanking beachten.

Der Kunde hat darüber hinaus insbesondere dafür Sorge zu tragen, dass keine andere Person Kenntnis von der PIN erlangt. Die PIN sollte daher nicht abgespeichert werden. Bei Telefonen mit Wahlwiederholung ist der Speicher der Wahlwiederholung zu löschen. Jede Person, die die PIN des Kunden kennt, ist in der Lage, zu Lasten des Kontos des Kunden Verfügungen zu tätigen (z. B. Überweisungsaufträge zu erteilen oder Formulare

zu erhalten). Stellt der Kunde fest, dass eine andere Person Kenntnis von seiner PIN hat, ist er verpflichtet, die PIN sofort zu ändern oder die Bank hierüber unverzüglich zu unterrichten und den Zugang zum Telefonbanking und Onlinebanking sperren zu lassen. Sind die Zugangsdaten missbräuchlich verwendet worden, ist vom Kunden unverzüglich Anzeige bei der Polizei zu erstatten.

Bitte beachten: Wir weisen darauf hin, dass bei Benutzung von schnurlosen Telefon-Apparaten, Funk-Telefonen im C-Netz sowie von bestimmten Telefon-Nebenstellen (z. B. in Hotels) grundsätzlich die Gefahr des Abhörens besteht.

7. Haftung

Der Kunde haftet für alle Schäden, die er durch unsachgemäße oder missbräuchliche Verwendung des von ihm festgelegten und der Bank als verbindlich mitgeteilten PIN bzw. die Nichtbeachtung dieser Bedingungen verschuldet hat oder die daraus entstehen, dass ein unberechtigter Dritter durch ihn von dem PIN Kenntnis erlangt hat. Die vorstehende Haftung des Kunden entfällt, sobald der Kunde die Bank davon benachrichtigt hat, dass ein Dritter von der PIN Kenntnis erhalten hat oder entsprechender Verdacht besteht. Ab diesem Zeitpunkt übernimmt die Bank die durch unsachgemäße oder missbräuchliche Verwendung der PIN entstehenden Schäden. Bei Schäden aus Übermittlungsfehlern, Missverständnissen und Irrtümern bei der Abwicklung des Telefonbanking haftet die Bank nur für grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz und nur in dem Maße, wie sie im Verhältnis zu anderen Ursachen an der Entstehung des Schadens mitgewirkt hat. In jedem Falle einer Haftung der Bank ist diese auf die für die Bank vorhersehbaren typischen Schäden sowie auf den Ersatz des unmittelbaren Schadens unter Ausschluss einer Haftung für Folgeschäden, insbesondere für entgangenen Gewinn, begrenzt.

8. Sperrung des Zugangs für das Telefonbanking

Der Zugang zum Telebanking wird von der Bank aus Sicherheitsgründen automatisch gesperrt, wenn die PIN dreimal hintereinander falsch eingegeben wurde. Der Kunde sollte sich in diesem Fall unverzüglich mit der Bank in Verbindung setzen. Die Bank ist berechtigt, den Zugang zu ihrem Telefonbanking zu sperren, wenn sie den Verdacht einer missbräuchlichen Nutzung ihres Tele-

22/23

fonbanking hat oder wenn der Kunde gegen seine Verpflichtungen aus diesem Vertrag verstößt.

9. Gebühren

Die Nutzung des Telebanking ist kostenfrei. Der Kunde hat jedoch die durch die Inanspruchnahme des Telefon-Banking anfallenden Telefongebühren selbst zu begleichen.

10. Information und Vertragssprache

Maßgebliche Sprache für dieses Vertragsverhältnis und die Kommunikation zwischen dem Kunden und der Bank während der Laufzeit des Vertrages ist Deutsch. Die Geschäftsbedingungen stehen ausschließlich in deutscher Sprache zur Verfügung.

11. Anwendbares Recht/Gerichtsstand

Für die Geschäftsbeziehung zwischen dem Kunden und der Bank gilt deutsches Recht. Die Bank legt das Recht der Bundesrepublik Deutschland auch der vorvertraglichen Beziehung zugrunde. Es gibt keine vertragliche Gerichtsstandsklausel.

12. Geschäftsbedingungen

Ergänzend gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen und die jeweiligen Produktbedingungen.